

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. August 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Schwegler, Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiber Peter

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde C. _____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises
Bern-Mittelland vom 11. September 2025 (vbw 50/2025)



Sachverhalt:

A.

Mit Entscheid vom 29. November 2024 gewährte die Einwohnergemeinde C._____ (nachfolgend Einwohnergemeinde bzw. Beschwerdegegnerin) dem 1984 geborenen A._____ (nachfolgend Leistungsansprecher bzw. Beschwerdeführer) für die Zeit ab 1. November 2024 wirtschaftliche Unterstützung (Akten der Einwohnergemeinde C._____ [act. IIB] 1034, 1036 f.). Am 1. April 2025 teilte die Einwohnergemeinde dem Leistungsansprecher mit, aufgrund der vorhandenen Unterlagen sei davon auszugehen, dass er über Einnahmen verfüge, welche er bisher nicht deklariert habe. Für die Klärung der Bedürftigkeit würden weitere Unterlagen sowie Erklärungen benötigt. Entsprechend wurde der Leistungsansprecher angewiesen, diverse Unterlagen bis spätestens 10. April 2025 einzureichen unter Androhung, dass bei einer Verweigerung der Mitwirkung die Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 eingestellt würden (act. IIB 831 ff.). Am 10. April 2025 ging der Einwohnergemeinde eine vom 2. April 2025 datierende Stellungnahme des Leistungsansprechers zu (act. IIB 797 f.). Mit Mahnung gleichen Tages forderte die Einwohnergemeinde die Einreichung der fehlenden Unterlagen bis spätestens 24. April 2025 unter erneuter Androhung, dass die Nichteinhaltung der Weisung die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 zur Folge habe, da es ohne die geforderten Unterlagen nicht möglich sei, die weitere sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zu prüfen. Gleichzeitig gab sie dem Leistungsansprecher Gelegenheit, sich innert gleicher Frist zum Sachverhalt und den angedrohten Massnahmen zu äussern (act. IIB 792 ff.). Am 24. April 2025 kam der Einwohnergemeinde eine vom 14. April 2025 datierende erneute Stellungnahme des Leistungsansprechers samt Beilagen zu (act. IIB 775 ff.). Am 30. April 2025 verfügte die Einwohnergemeinde die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025. Aufgrund der Aktenlage sei keine Bedürftigkeit ausgewiesen resp. bestehe keine Bedürftigkeit (act. IIB 742 ff.).

Gegen diese Verfügung erhob der Leistungsansprecher, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 22. Mai 2025 bei der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (nachfolgend Vorinstanz) Be-

schwerde (Dossier der Vorinstanz 3-31) mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und er sei weiterhin resp. nahtlos durch Sozialhilfe zu unterstützen. Zudem stellte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Anwalt (Dossier der Vorinstanz 41-53). Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2025 (Dossier der Vorinstanz 67-69) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde. Mit Entscheid vom 11. September 2025 (Dossier der Vorinstanz 77-91) wies die Vorinstanz die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (soweit infolge Kostenlosigkeit des Verfahrens nicht gegenstandslos) ab.

B.

Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 11. September 2025 erhob der Leistungsansprecher, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 13. Oktober 2025 Beschwerde mit den Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei weiterhin resp. nahtlos durch die Sozialhilfe zu unterstützen. Zudem sei das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren gutzuheissen und es sei ihm Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Vertreter bei der Vorinstanz beizuordnen – unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit separater Eingabe vom 13. Oktober 2022 stellte der Beschwerdeführer zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht; Rechtsanwalt B._____ sei ihm als amtlicher Anwalt beizuordnen.

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2025 verzichtete die Vorinstanz auf eine Beschwerdevernehmlassung. Mit Beschwerdeantwort vom 29. Oktober 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde. Gleichzeitig beantragte sie den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Mit Eingabe vom 27. November 2025 verzichtete die Vorinstanz auf eine Stellungnahme hierzu. Am 28. November 2025 schloss der Beschwerdeführer auf Abweisung des Antrags um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2026 wies das Verwaltungsge-

richt den Antrag um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 13. Oktober 2025 ab.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements vom 22. September 2010 des Verwaltungsgerichts (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 11. September 2025 (Dossier der Vorinstanz 77-91). Streitig und zu prüfen ist die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 sowie ob die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht verneint hat.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinne einer "Überlebenshilfe", was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 150 I 6 E. 5.1 S. 9 und E. 10.1.1 S. 11, 142 I 1 E. 7.2.1 S. 6 und E. 7.2.4 S. 7, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; BVR 2019 S. 383 E. 2.1, 2016 S. 352 E. 2.1, 2005 S. 400 E. 5.2). Als Grundprinzip im Sozialhilferecht meint die Subsidiarität, dass Sozialhilfe oder Nothilfe (Art. 12 BV) prinzipiell nur gewährt werden, soweit der Einzelne keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle hat. Es ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 BV verankert ist. Das Bestehen eines Anspruchs auf Sozialhilfe (oder Nothilfe) ist daher mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz zu klären (BGE 150 I 6 E. 10.1.2 S. 11, 141 I 153 E. 4.2 S. 156).

2.2 Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Auch die gesetzlichen Sozialhilfeleistungen unterliegen demnach dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2011 S. 368 E. 4.1).

2.3 Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG). Für

das Sozialhilferecht wird die Mitwirkungspflicht in Art. 28 Abs. 1 SHG konkretisiert (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG): Danach haben Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, oder zwecks Abklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 100 2010 242 vom 21. Dezember 2010 E. 3.1). Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere auf Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BVR 2016 S. 65 E. 2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 100 2011 215 vom 20. Januar 2012 E. 3.2).

Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf Leistungen Dritter, die aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig geleistet werden. Die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil der Rechtsunterworfenen auswirkt (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; BVR 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 415 E. 2.2).

2.4 Den Mitwirkungspflichten der um Hilfe suchenden Personen steht eine Aufklärungspflicht der Behörden gegenüber. Diese haben die Betroffenen darüber zu informieren, worin die Mitwirkungspflicht besteht, welche Tragweite ihr zukommt und insbesondere welche Beweismittel sie beizubringen haben (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; BVR 2009 S. 415 E. 2.2, 2009 S. 225 E. 3.1). An die Mitwirkungspflicht dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. So können von der betroffenen Person etwa nicht Unterlagen verlangt werden, die sie nicht hat und die sie auch nicht mit vernünftigem Aufwand beschaffen kann (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 100 2021 278 vom 14. November 2022 E. 2.4; FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. unveränderte Aufl. 1999, S. 107; CLAUDIA HÄNZI, Die SKOS-Richtlinien, Diss. Basel 2011, S. 143 und 150).

2.5 Können wegen mangelhafter Mitwirkung der betroffenen Person trotz seriöser Abklärungen der Sozialhilfebehörde erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit nicht beseitigt werden, kann zufolge der allgemeinen Beweislastregel, wonach zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden ist, die

aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]), eine (teilweise oder volle) Leistungseinstellung gerechtfertigt sein. Diesfalls ist die Anspruchsberechtigung nach dem SHG – gleich wie der grundrechtliche Anspruch auf Hilfe in Notlage – gar nicht berührt, da die wirtschaftliche Notlage nicht erstellt ist und somit beweismässig keine Bedürftigkeit vorliegt. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einverlangte Kontoauszüge nicht einreicht, Leistungen Dritter nicht offenlegt oder mangels Mitwirkung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unklar bleiben (vgl. BGE 149 V 250 E. 6.2.1 S. 259; BVR 2013 S. 463 E. 7.2.2, 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 415 E. 2.3.2; SKOS-Richtlinien F.3. Ziff. 3 lit. a).

3.

3.1 Im Antrag zum Bezug von Sozialhilfeleistungen vom 17. November 2024 gab der Beschwerdeführer an, lediglich über ein Konto bei der D. _____ AG (D. _____) und über kein Bargeld und keine anderen Vermögenswerte zu verfügen (act. IIB 33 ff.). Hinsichtlich Schulden führte er Beteiligungen über ca. Fr. 100'000.00, einen Rückstand bei den Krankenkassenprämien von ca. drei Monaten und andere Schulden von ca. Fr. 200.00 an (act. IIB 36). Unter Einkommen vermerkte er in Bezug auf seine Person "... Bisher nicht existenzsichernd" (act. IIB 35). Mit der Anmeldung unterschrieb er auch ein als "Erklärung" betiteltes Formular, wonach die gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Auf diesem Formular wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Einnahmen monatlich zu belegen sind und dass ohne Beleg keine Auszahlung [der Sozialhilfeleistungen] erfolgen kann (act. IIB 40 f. Ziff. 1 und Ziff. 11).

Am 1. April 2025 hielt die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer fest, aufgrund der vorhandenen Unterlagen sei davon auszugehen, dass er über Einnahmen verfüge, welche er bisher nicht deklariert habe. Für die Klärung der Bedürftigkeit würden weitere Unterlagen sowie Erklärungen benötigt. Entsprechend wies die Beschwerdegegnerin den

Beschwerdeführer an, bis spätestens 10. April 2025 verschiedene Unterlagen einzureichen unter Androhung, dass bei einer Verweigerung der Mitwirkung die Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 eingestellt würden (act. IIB 831 ff.).

Mit Stellungnahme vom 2. April 2025 hielt der Beschwerdeführer fest, er verfüge über keine nicht deklarierten Einnahmen. Die erforderlichen und vermeintlich ungenügenden Bargeldbezüge habe er aufgrund defekter Bankkarte portionenweise in einem Restaurant und anderswo getätigt, weil die Karte an manchen Terminals nicht funktioniert habe. Grössere Beträge auf einmal seien im Restaurant nicht möglich gewesen. Die vorgehaltenen Restaurantbesuche hätten dem Bargeldbezug gedient und mehr nicht (act. IIB 797).

Am 10. April 2025 (act. IIB 792 ff.) hielt die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer fest, die Erklärung, dass er im Restaurant anstelle von Konsumationen Bargeldbezüge getätigt habe, sei angesichts der ungeraden Frankenbeträge nicht stimmig. Auf die aufgeworfene Frage, wie es ihm in den letzten Monaten gelungen sei, Mietkosten ohne vorgängige Bargeldbezüge am Postschalter in bar zu begleichen, sei er nicht eingegangen (act. IIB 792). Sie ermahnten ihn, bis spätestens 24. April 2025 die fehlenden Unterlagen einzureichen. Ohne die geforderten Unterlagen sei es nicht möglich, die weitere sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zu prüfen. Die Nichteinhaltung der Weisung habe die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 zur Folge (act. IIB 793). Gleichzeitig gab die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Gelegenheit, sich innert gleicher Frist zum Sachverhalt und den angedrohten Massnahmen zu äussern (act. IIB 794).

Mit Stellungnahme vom 14. April 2025 (act. IIB 775 ff.) gab der Beschwerdeführer an, die Bargeldbezüge im Restaurant seien Tatsache. Die ungeraden Beträge bei den Belastungen seien deshalb, weil erstens die Benutzung des Terminals koste und er zweitens jedes Mal etwas Kleines habe konsumieren müssen. Hinsichtlich der einverlangten Unterlagen hielt er im Wesentlichen fest, die Postquittungen für die ...raummiete habe er organisiert und seien beiliegend (vgl. act. IIB 765 f.). Die ...mitglieder zahlten die Miete via ihm, wobei ein Mitglied seinen Anteil in bar aushändigte. Der ge-

wünschte Kontoauszug sei beiliegend (vgl. act. IIB 769 ff.; mit zahlreichen Schwärzungen durch den Beschwerdeführer). Ein Buchhaltungsabschluss betreffend ... sei nicht vorhanden und auch nicht rekonstruierbar, da der zuständige PC gestohlen worden sei. Die Steuerveranlagung 2023 habe er noch nicht erhalten (act. IIB 776).

Mit Verfügung vom 30. April 2025 (act. IIB 742 ff.) hielt die Beschwerdegegnerin fest, seit Unterstützungsbeginn im November 2024 sei es dem Beschwerdeführer gelungen, jeden Monat ohne vorgängige Bargeldbezüge grössere Zahlungen am Postschalter zu leisten. So habe er beispielsweise am 4. November 2024 die Mieten für den ...raum in Höhe von Fr. 418.00 und für den Geschäftsraum (...) in Höhe von Fr. 970.00 und am 15. November 2024 die Wohnungsmiete in Höhe von Fr. 1'450.00 bar beglichen, obwohl er seit dem 1. November 2024 nur Bargeld in Höhe von Fr. 450.00 bezogen habe. Wie es ihm in sämtlichen Monaten seit November 2024 gelungen sei, am Postschalter Zahlungen ohne vorgängige entsprechende Geldbezüge zu tätigen, habe der Beschwerdeführer auch auf Aufforderung hin nicht schlüssig erklären können. Damit sei erstellt, dass der Beschwerdeführer über Einnahmen verfüge, welche er gegenüber dem Sozialdienst nicht deklariere. Zudem deuteten auch die häufigen Restaurantbesuche mit teilweise mehreren Konsumationen pro Tag auf Einnahmen neben der Sozialhilfe hin, da mit einem Sozialhilfebudget nur in einem sehr bescheidenen Rahmen Restaurantbesuche finanzierbar seien. Die Erklärung, dass es sich bei den Belastungen durch das Restaurant E. _____ um Bargeldbezüge des Beschwerdeführers gehandelt habe, weil die Bankkarte an manchen Terminals nicht funktioniert habe, sei aufgrund der Beträge (z.B. Fr. 22.00, Fr. 28.80, Fr. 30.20) nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Aktenlage sei der Beschwerdeführer klar nicht bedürftig (act. IIB 742 f.). In der Folge verfügte die Beschwerdegegnerin die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2025 (act. IIB 744). Diese Verfügung wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 11. September 2025 bestätigt (Dossier der Vorinstanz 77-91).

3.2 Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer während des Bezugs von Sozialhilfeleistungen zwischen 1. November 2024 und 30. April 2025 am Postschalter regelmässig grössere Einzahlungen in bar

(Miete Wohnung [Fr. 1'450.00 pro Monat; act. IIB 47 ff., 201 f., 851], Miete ... [Fr. 970.00 pro Monat; act. IIB 63, 849 f.], Miete ...raum [Fr. 418.00 pro Monat; act. IIB 779 f., 910 ff.]) tätigte, als ihm mit dem deklarierten Bargeld (gemäss Aktennotiz zum telefonischen Erstgespräch vom 30. Oktober 2024 verfügte der Beschwerdeführer dannzumal noch über ca. Fr. 200.00, gemäss Antrag zum Bezug von Sozialhilfeleistungen war am 17. November 2024 kein Bargeld [mehr] vorhanden [act. IIB 34]) und den Bargeldbezügen gemäss Kontoauszug (vgl. act. IIB 224 ff.) sowie den von ihm deklarierten Einnahmen aus dem ... (siehe weisses Mäppchen im Dossier der Vorinstanz sowie act. IIB 715, 825, 964) möglich waren. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn ein ...mitglied seinen Anteil am ...raum in Höhe von monatlich Fr. 104.00 (vgl. act. IIB 780 i.V.m. act. IIB 226 f., 230, 234 ff.) tatsächlich jeweils in bar an den Beschwerdeführer bezahlt hat, wie von diesem mit Stellungnahme vom 14. April 2025 geltend gemacht (vgl. act. IIB 776). So standen sich in der Zeit von 1. November 2024 bis 17. März 2025 (als der Beschwerdeführer vom Sozialdienst erstmals auf diese Diskrepanz angesprochen wurde [vgl. act. IIB 855 f.]) Bargeldbezüge und deklarierte Einnahmen von total max. Fr. 10'106.95 (Fr. 5'150.00 + Fr. 4'436.95 + Fr. 520.00 Anteil ...raummiere in bar [5 x Fr. 104.00]) und Einzahlungen in bar am Postschalter von Fr. 14'190.00 gegenüber (Bargeldbezüge gemäss Kontoauszug zwischen 1. November 2024 und 17. März 2025: 4. November 2024 Fr. 450.00 [act. IIB 224], 11. Dezember 2024 Fr. 1'000.00 [act. IIB 225], 17. Dezember 2024 Fr. 300.00 [act. IIB 225], 27. Dezember 2024 Fr. 100.00 [act. IIB 226], 31. Dezember 2024 Fr. 200.00 [act. IIB 227], 6. Januar 2025 Fr. 1'000.00 [act. IIB 228], 8. Januar 2025 Fr. 60.00 [act. IIB 228], 23. Januar 2025 Fr. 60.00 [act. IIB 229], 31. Januar 2025 Fr. 100.00 [act. IIB 230], 3. Februar 2025 Fr. 500.00 [act. IIB 231], 9. Februar 2025 Fr. 40.00 [act. IIB 231], 12. Februar 2025 Fr. 40.00 [act. IIB 232], 14. Februar 2025 Fr. 40.00 [act. IIB 232], 15. Februar 2025 Fr. 40.00 [act. IIB 232], 19. Februar 2025 Fr. 1'000.00 [act. IIB 233], 22. Februar 2025 Fr. 100.00 [act. IIB 233], 26. Februar 2025 Fr. 60.00 [act. IIB 233], 4. März 2025 Fr. 60.00 [act. IIB 234] = Fr. 5'150.00; deklarierte Einnahmen aus dem ... : Dezember 2024 Fr. 1'250.00, Januar 2025 Fr. 1'250.95, Februar 2025 Fr. 966.00, März 2025 Fr. 970.00 [weisses Mäppchen im Dossier der Vorinstanz] = Fr. 4'436.95; vom Beschwerdeführer belegte getätigte Posteinzahlungen

mit Bargeld: 4. November 2024 Fr. 970.00 [act. IIB 850], 4. November 2024 418.00 [act. IIB 765], 15. November 2024 Fr. 1'450.00 [act. IIB 851], 4. Dezember 2024 Fr. 970.00 [act. IIB 849], 11. Dezember 2024 Fr. 418.00 [act. IIB 765], 11. Dezember 2024 Fr. 1'450.00 [act. IIB 851], 6. Januar 2025 Fr. 970.00 [act. IIB 849], 6. Januar 2025 Fr. 418.00 [act. IIB 766], 6. Januar 2025 Fr. 1'450.00 [act. IIB 851], 3. Februar 2025 Fr. 970.00 [act. IIB 849], 3. Februar 2025 Fr. 418.00 [act. IIB 766], 19. Februar 2025 Fr. 1'450.00 [act. IIB 851], 4. März 2025 Fr. 1'450.00 [act. IIB 851], 6. März 2025 Fr. 970.00 [act. IIB 850], 13. März 2025 Fr. 418.00 [act. IIB 766] = Fr. 14'190.00). Daraus schlossen Beschwerdegegnerin und Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer – nachdem er trotz Aufforderung, Weisungen und Mahnung in Verletzung seiner Auskunft- und Mitwirkungspflichten keine schlüssige Erklärung für diese Diskrepanz geliefert hatte resp. liefern konnte und damit seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse unklar blieben – über nicht deklarierte Vermögenswerte oder Einnahmen verfügen müsse, womit eine Bedürftigkeit nicht ausgewiesen sei (vgl. Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2025 [act. IIB 742 ff.] sowie Entscheid der Vorinstanz vom 11. September 2025 [Dossier der Vorinstanz 77-91] E. 7.6 und 8).

3.3 Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen:

3.3.1 Hinsichtlich der für die Zahlungen am Postschalter ungenügenden Bargeldreserven macht der Beschwerdeführer geltend, bei den Restauranttransaktionen gemäss Kontoauszug habe es sich ebenfalls (weitgehend) um Bargeldbezüge gehandelt. Er habe Probleme mit seiner Maestro-Karte gehabt. Im Restaurant E._____ habe diese jedoch funktioniert, sodass er dort habe Geld abheben können, sofern er etwas konsumiert oder gekauft habe. Daher seien kleine, ungerade Transaktionen entstanden. Addiere man die Beträge, würden sich erhebliche Summen ergeben, wodurch es ihm möglich gewesen sei, seine monatlichen Fixkosten – etwa den Mietzins – am Postschalter zu begleichen (vgl. Beschwerde S. 7 f. und S. 13 Rz. 29). Das Restaurant E._____ habe mittlerweile bestätigt, dass er dort mehrfach Bargeldbezüge zusammen mit kleineren Konsumationen

getätigt habe (vgl. Beschwerde S. 13 Rz. 30 sowie Akten des Beschwerdeführers [act. I] 6).

Abgesehen davon, dass die vom Beschwerdeführer als Geldbezüge deklarierten Kontobelastungen durch das Restaurant E._____ von im fraglichen Zeitraum total Fr. 1'438.60 (vgl. Beilage zur Beschwerde vor der Vorinstanz 13) zusammen mit den Bargeldbezügen am Bankomat (Fr. 5'150.00), den deklarierten Einnahmen aus dem ... (Fr. 4'436.95) und den allenfalls erfolgten Barzahlungen des Mietzinsanteils am ...raum durch ein ...mitglied (Fr. 520.00) bei weitem nicht ausgereicht hätten, um die belegten Einzahlungen (bar) am Postschalter von Fr. 14'190.00 zu ermöglichen (Fr. 5'150.00 + Fr. 4'436.95 + 520.00 + Fr. 1'438.60 = Fr. 11'545.55), selbst wenn sämtliche Transaktionen im fraglichen Zeitraum im Restaurant E._____ Geldbezüge gewesen wären (was beschwerdeweise nicht geltend gemacht wird; vgl. Beschwerde S. 13 Rz. 30), sind die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht plausibel und vermögen nicht zu überzeugen. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer über den gesamten Zeitraum, in welchem zahlreiche Belastungen zugunsten des Restaurants E._____ dokumentiert sind, auch immer wieder Bargeldbezüge an Bankomaten getätigt hat (vgl. act. IIB 224-235). Einzig vom 8. bis 23. Januar 2025 gab es diesbezüglich einen kurzen Unterbruch, wobei es in dieser Zeit zu keinen vermehrten oder höheren Belastungen zugunsten des Restaurants E._____ gekommen ist (im betreffenden Zeitraum finden sich zwölf Belastungen zugunsten des Restaurants E._____ in Höhe von total Fr. 312.20 [vgl. act. IIB 228 f.]). Damit kann die Mehrheit der Belastungen zugunsten des Restaurants E._____ nicht damit erklärt werden, er habe dort wegen einer defekten Karte Bargeld beziehen müssen. Dies umso weniger, als sich mehrere Tage finden, an denen sowohl ein Geldbezug am Bankomaten als auch eine oder mehrere Belastungen im Restaurant E._____ dokumentiert sind (so am 12., 14., 22. und 26. Februar sowie 4. März 2025 [vgl. act. IIB 232 ff.]). Entsprechend ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer im Restaurant E._____ so umständlich teilweise zwei oder dreimal täglich kleine Bargeldbezüge getätigt haben soll, statt am Bankomaten grössere Beträge zu beziehen oder die Zahlungen statt am Postschalter direkt über die Bank abzuwickeln. Damit ist davon auszugehen, dass es sich bei den Belastun-

gen zugunsten des Restaurants E. _____ im Wesentlichen um Zahlungen für Konsumationen und nicht um Bargeldbezüge gehandelt hat.

3.3.2

3.3.2.1 Im Zusammenhang mit dem oder den Darlehen der Mutter hat der Beschwerdeführer ebenfalls seine Auskunftspflicht verletzt:

Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf Leistungen Dritter, die aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig geleistet werden (vgl. E. 2.3 hiervor). Im Antragsformular zum Bezug von Sozialhilfeleistungen, welches der Beschwerdeführer am 17. November 2024 unterzeichnet hat (act. IIB 30 ff.), wird unter der Rubrik "Weitere Einnahmen" gut verständlich nach freiwilligen Beiträgen von Verwandten und nach Unterstützung durch Verwandte gefragt. Ebenso wird im Formular nach sämtlichen Vermögenswerten und Schulden gefragt. Damit hätte der Beschwerdeführer wissen müssen, dass er das Darlehen der Mutter vom 6. Oktober 2024 deklarieren musste. Er hat aber angegeben, keine solchen Einnahmen zu haben und das Darlehen auch nicht bei den Schulden erwähnt. Auch hat er weder bei der Neuanschuldung vom 28. Oktober 2024 (act. IIB 101) noch im telefonischen Erstgespräch vom 30. Oktober 2024 (act. IIB 97 ff.) noch im administrativen Erstgespräch vom 19. November 2024 (act. IIB 54 f.) erwähnt, dass er von seiner Mutter ein Darlehen erhalten hat. Er hat das Darlehen vom 6. Oktober 2024 (act. IIB 1006) erstmals am Gespräch vom 29. November 2024 (act. IIB 1029 ff.) und erst auf ausdrückliche Frage des Sozialdienstes, worum es sich bei der Gutschrift vom 8. Oktober 2024 über Fr. 2'000.00 handle, erwähnt (act. IIB 1030). Am 3. Dezember 2024 hat er einen Darlehensvertrag eingereicht (vgl. act. IIB 1007 unten). Dafür, dass die Mutter dem Beschwerdeführer über die Fr. 4'000.00 hinaus weitere Darlehen (z.B. für den Mietzinsanteil der Ehefrau) gewährt hat, bestehen keine Belege. Der Beschwerdeführer hätte alles deklarieren müssen und es wäre dann Sache des Sozialdienstes gewesen zu entscheiden, ob und wie sich diese Darlehen auf den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen auswirken.

3.3.2.2 Am 3. Dezember 2024 (vgl. act. IIB 1007) reichte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin einen auf den 6. Oktober 2024 datier-

ten Darlehensvertrag ein, gemäss welchem ihm seine Mutter für die Monate Oktober und November 2024 für Mietzins und Essen Fr. 4'000.00 gewährte (act. IIB 1006). Am 21. März 2025, nachdem der Beschwerdeführer vom Sozialdienst gefragt worden war, wie es ihm gelungen sei, ohne entsprechende Bargeldbezüge und Einnahmen jeweils die ganze Miete am Postschalter bar einzuzahlen, reichte der Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung hin (vgl. zum Ganzen Aktennotiz zum Klientengespräch vom 17. März 2024 [act. IIB 855 f.]) eine Bestätigung seiner Mutter ein, wonach sie den Mietkostenanteil der Schwiegertochter für die Zeit von November 2024 bis Ende März 2025 (Fr. 725.00 pro Monat plus Nebenkosten, welche aktuell noch nicht bekannt seien) in Form eines Darlehens übernommen habe (act. IIB 852). Fr. 2'000.00 des Darlehens wurden am 8. Oktober 2024 auf das Bankkonto des Beschwerdeführers einbezahlt und standen somit nicht als Bargeld für die Zahlungen am Postschalter zur Verfügung (act. IIB 223 i.V.m. act. IIB 1030). Ob und wie der Beschwerdeführer die restlichen Fr. 2'000.00 des Darlehens bezogen hat, ist nicht bekannt. Selbst wenn man zu seinen Gunsten davon ausgehen würde, dass er diese Fr. 2'000.00 in bar erhalten hat, wäre er auch unter Berücksichtigung dieses Betrags nicht in der Lage gewesen, die Zahlungen am Postschalter zu tätigen (vgl. E. 3.2 hiervor).

3.3.2.3 Zufolge der allgemeinen Beweislastregel, wonach zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden ist, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können, kann bei dieser Ausgangslage eine teilweise oder volle Leistungseinstellung gerechtfertigt sein (vgl. E. 2.5 hiervor). Vorliegend ist eine vollständige Leistungseinstellung gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer während des Sozialhilfebezugs regelmässig am Postschalter grössere Einzahlungen in bar getätigt hat, für welche die von ihm deklarierten Bargeldreserven und -zuflüsse nicht ausreichten, und davon auszugehen ist, dass er über erhebliche nicht deklarierte Vermögenswerte oder Einnahmen verfügt. Eine Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist nach dem Dargelegten trotz seriöser Abklärungen der Sozialhilfebehörden infolge Verletzung seiner Auskunftspflicht nicht ausgewiesen.

Es bleibt anzumerken, dass vorliegend noch weitere Verletzungen der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers hinzukommen. So gingen bei der Beschwerdegegnerin am 4. Februar 2025 ein Kontoauszug für die Zeit von 1. November 2024 bis 3. Februar 2025 (act. IIB 888 ff.) und am 21. März 2025 ein Kontoauszug für die Zeit von 1. bis 14. März 2025 ein (act. IIB 848). Insofern kam der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nach. Für die Zeit von 3. Februar bis 1. März 2025 und 15. März bis 23. April 2025 reichte der Beschwerdeführer jedoch nur geschwärzte Auszüge ein (vgl. act. IIB 769 ff.), womit er seine Mitwirkungspflicht verletzte. Erst im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz reichte er auch für diesen Zeitraum einen ungeschwärzten Kontoauszug ein (act. IIB 231 ff.). Bei der eingereichten "Buchhaltung" des ... (siehe weisses Mäppchen im Dossier der Vorinstanz) handelt es sich zudem lediglich um eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben, aus der nicht ersichtlich ist, wann diese generiert wurden resp. angefallen sind, was ungenügend ist. Ausserdem hat der Beschwerdeführer zu den Einnahmen trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Beschwerdegegnerin (vgl. act. IIB 41, 832, 855 f.) keine Belege eingereicht und verletzte auch damit seine Mitwirkungspflicht.

3.4 Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin war korrekt. So hat sie den Beschwerdeführer mehrfach darüber informiert, worin seine Mitwirkungspflicht besteht, welche Tragweite dieser zukommt und insbesondere welche Beweismittel er beizubringen hat (siehe die Erklärung im Antrag zum Bezug von Sozialhilfeleistungen [act. IIB 40 f.], die am 17. Dezember 2024 [act. IIB 972] und 13. März 2025 [act. IIB 858] vom Beschwerdeführer unterzeichneten Erklärungen sowie die Aktennotiz zum Klientengespräch vom 17. März 2025 [act. IIB 855 ff.], anlässlich welchem die Beschwerdegegnerin die einzureichenden Beweismittel zusätzlich ein erstes Mal spezifiziert hat). Sodann wurden dem Beschwerdeführer die möglichen Konsequenzen einer unzureichenden Mitwirkung (Einstellung der Sozialhilfe per 30. April 2025) mit Weisung vom 1. April 2025 betreffend Einreichung fehlender Unterlagen (act. IIB 831 f.) aufgezeigt und mit dieser Weisung sowie der Mahnung vom 10. April 2025 (act. IIB 792 ff.) unter erneutem Hinweis auf die Säumnisfolgen auch das rechtliche Gehör gewährt.

4.

Soweit der Beschwerdeführer eine Edition der amtlichen Akten des Verfahrens CIV 24 5536 vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland sowie des Berufungsverfahrens ZK 25 204 vor dem Obergericht des Kantons Bern beantragt (Beschwerde S. 5 Rz. 9 sowie S. 16 Rz. 40 ff.), ist dieser Antrag in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 122 V 157 E. 1d S. 162) abzuweisen. Von diesen Akten sind keine Aufschlüsse über die Bargeldreserven und -zuflüsse des Beschwerdeführers während des Sozialhilfebezugs zu erwarten. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer Partei jener Verfahren ist und er seinen Standpunkt stützende Unterlagen jederzeit im vorliegenden Verfahren hätte einreichen können. Etwas anderes wird denn auch beschwerdeweise nicht geltend gemacht. Da die Beschwerde schon allein aufgrund der diesbezüglichen Unstimmigkeiten abgewiesen werden muss (vgl. E. 3 hiavor) und aus den Zivilakten in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist auf deren Beizug zu verzichten.

5.

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren zu Recht verneint hat.

5.1 Nach Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG kann die Verwaltungsbehörde oder die Verwaltungsjustizbehörde auf Gesuch hin einer Partei eine Anwältin oder einen Anwalt beordnen, wenn eine Prozessbedürftigkeit ausgewiesen ist, das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

5.1.1 Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung

zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537; SVR 2021 ALV Nr. 13 S. 46, 8C_56/2021 E. 8.1).

5.1.2 Als bedürftig gilt eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 144 III 531 E. 4.1 S. 537, 122 I 5 E. 4a S. 6; SVR 2017 IV Nr. 87 S. 270, 9C_423/2017 E. 2.1). Die Grenze für die Annahme von Bedürftigkeit im Sinne der Regeln über die unentgeltliche Verbeiständung liegt höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (RKUV 2000 KV 119 S. 155 E. 2).

5.2 Vorliegend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die unentgeltliche Verbeiständung zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen hat. Die Akten- und auch die Rechtslage im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung waren eindeutig und dem Beschwerdeführer bestens bekannt. Mit Blick auf die Kosten einer anwaltlichen Vertretung hätte sich bei dieser Ausgangslage eine Partei mit ausreichenden finanziellen Mitteln nicht zur Prozessführung entschieden. Darüber hinaus würde es mangels hinreichend offen gelegter Einnahmen (vgl. E. 3 hiervor) auch an einer ausgewiesenen Prozessbedürftigkeit fehlen, womit die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung so oder anders zu Recht verneint hat.

6.

Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 11. September 2025 (Dossier der Vorinstanz 77-91) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

7.

7.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehalten (hier nicht

gegebener) mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

7.3 Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt in Bezug auf das vorliegende Beschwerdeverfahren. Hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen kann auf die in E. 5.1 hiervoor gemachten Ausführungen verwiesen werden. Nachdem vorliegend davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer über erhebliche nicht deklarierte Vermögenswerte oder Einnahmen verfügt (vgl. E. 3 hiervoor), kann einnahmenseitig nicht auf das im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angegebene Fehlen von anderweitigen Einnahmen als der Sozialhilfeunterstützung abgestellt werden. Da eine Prozessbedürftigkeit mangels hinreichender Offenlegung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht erstellt ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt abzuweisen. Weiterungen zur Frage der Aussichtslosigkeit des Verfahrens erübrigen sich damit.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt wird abgewiesen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):

- Rechtsanwalt B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
- Einwohnergemeinde C. _____
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland

Die Kammerpräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.